

Statut für die Kreisschule Ursern

Genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom 21. Mai 2015

Genehmigt an der Gemeindeversammlung Realp vom 6. Juli 2015
Genehmigt an der Gemeindeversammlung Hospental vom 22. Mai 2015

Statut für die KREISSCHULE URSEEN

1. Kapitel ORGANISATION

Artikel 1 Zweck

Im Sinne von Artikel 4, Absatz 2 des Schulgesetzes¹⁾ und Artikel 3 der Schulverordnung²⁾ schliessen sich die Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp zur Kreisschule Ursern zusammen. Sie führen gemeinsam die Volksschule.

Artikel 2 Rechtsnatur

Die Kreisschule trägt den Namen „Kreisschule Ursern“. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Kreisschule Ursern ist in Andermatt.

Artikel 3 Organ

Die Organe der Kreisschule Ursern sind:

- a) die Gemeindeversammlungen von Andermatt, Hospental und Realp;
- b) der Kreisschulrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission;

Artikel 4 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp beschliessen über:

- a) die Annahme des Statuts für die Kreisschule Ursern und deren Änderungen;
- b) den Beitritt weiterer Gemeinden zur Kreisschule Ursern unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

¹⁾ RB 10.1111

²⁾ RB 10.1115

Artikel 5 Kreisschulrat

a) Zusammensetzung

¹Der Kreisschulrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Verwalter bzw. der Verwalterin und zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

²Die Gemeinde Andermatt stellt drei und die Gemeinden Hospental und Realp je ein Mitglied in den Kreisschulrat.

³ Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Lehrpersonen können gemäss Artikel 39 Buchstabe g der Schulverordnung³⁾ eine Vertretung bestimmen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

⁴Dem Kreisschulrat steht ein Sekretariat von der Standortgemeinde zur Verfügung.

Artikel 6 b) Aufgaben

¹Der Kreisschulrat nimmt in seinem Bereich alle Aufgaben wahr, die nach der Kantonsverfassung, der Schulgesetzgebung und den Gemeindeordnungen von Andermatt Hospental und Realp dem Kreisschulrat zugewiesen sind, soweit nicht ein anderes Organ als zuständig erklärt wird. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

²Die Gemeinde Andermatt ist zuständig für:

- a) die Verwaltung und den Unterhalt der Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die dem Schulwesen dienen.
- b) den Hauswartdienst

Artikel 7 Geschäftsprüfungskommission

¹Als Geschäftsprüfungskommission amtiert die GPK der Gemeinde Andermatt unter Beizug einer Vertretung der Gemeinden Hospental und Realp.

²Den Vorsitz führt das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission Andermatt.

³Sie prüft die Geschäftsführung, den Voranschlag und die Jahresrechnung und erstattet den angeschlossenen Gemeinden Bericht.

³⁾ RB 10.1115

Artikel 8 Beschwerdeinstanz

¹Verfügungen des Kreisschulrates können mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat des Kantons Uri angefochten werden.

²Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes⁴).

2. Kapitel FINANZIERUNG

Artikel 9 Unterhalts- und Betriebskosten

¹Die Unterhalts- und Betriebskosten der Kreisschulanlagen werden anhand der konkreten Schülerzahlen mit Stichtag 15. Oktober getragen.

²Die Kosten werden gemäss Rechnungsmodell unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt.

³Der Kostenanteil der Gemeinden Hospental und Realp wird von der Gemeinde Andermatt jährlich in Rechnung gestellt.

3. Kapitel KOMPETENZ DES KREISSCHULRATES

Artikel 10 Kompetenz

In die Kompetenz des Kreisschulrates fallen:

- a) Aufsicht über die Kreisschule;
- b) Die Organisation von Schülertransporten unter Anpassung an die Schulzeiten;
- c) Anstellung und Wahl des Schulleiters;
- d) Anstellung und Wahl von Lehrkräften auf Vorschlag der Schulleitung;

⁴) RB 10.1111

Artikel 11 Unterschriftberechtigung

¹Der Kreisschulrat Ursern vertritt die Kreisschule nach aussen.

²Unterschriftsberechtigt sind der Präsident / die Präsidentin und der Sekretär / die Sekretärin kollektiv zu zweien, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident / die Vize-Präsidentin oder ein anderes Mitglied zusammen mit dem Sekretär / der Sekretärin.

4. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12 Kündigung

¹Dieses Statut kann im gegenseitigen Einverständnis oder unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres (31. Juli) gekündigt werden.

²Vor dem Austritt werden alle laufenden Verpflichtungen gegenüber der Kreisschule Ursern fällig und müssen erfüllt sein.

Artikel 13 Inkraftsetzung

Dieses Statut tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen Andermatt, Hospental und Realp und nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde am 1. August 2015 in Kraft.

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle bisherigen Statute, namentlich das Statut und der Vertrag für die Kindergarten- und Primarschule Ursern und das Kreisschulstatut für die Oberstufe, werden hiermit aufgehoben.

An der Offenen Dorfgemeinde Andermatt vom 21. Mai 2015 genehmigt.

Namens des Gemeinderates Andermatt

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Roger Nager

Martin Jörg

An der Offenen Dorfgemeinde Hospental vom 22. Mai 2015 genehmigt.

Namens des Gemeinderates Hospental

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Beda Regli

Martin Jörg

An der Offenen Dorfgemeinde Realp vom 6. Juli 2015 genehmigt.

Namens des Gemeinderates Realp

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Armand Simmen

Karl Cathry

Vom Regierungsrat des Kantons Uri genehmigt am 18. August 2015.